INHALT

	Vorwort zur 37. Auflage	5
	Abkürzungsverzeichnis	8
A	Arbeitsuchendmeldung, Eingliederungsvereinbarung und Arbeitsvermittlung	11
B	Förderung aus dem Vermittlungsbudget	25
C	Aktivierung und berufliche Eingliederung	40
D	Wer bekommt Arbeitslosengeld (Alg)?	52
E	Zumutbarkeit	191
F	Höhe des Arbeitlosengeldes	203
G	Anrechnung von Nebenverdienst	253
H	Dauer des Arbeitslosengeldbezugs	266
I	Sperrzeiten	280
J	Ruhen von Arbeitslosengeld	359
K	Kurzarbeitergeld (Kug)	387
L	Insolvenzgeld (Insg)	411
M	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	441
N	Weitere Hilfen zum Berufseinstieg und zur Berufsausbildung	459
O	Berufliche Weiterbildung	473

P	Berufliche Weiterbildung Beschäftigter	506
Q	Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben – Übergangsgeld (Übg)	513
R	Zuschüsse zur Eingliederung	582
S	Hilfen zur Existenzgründung	592
T	Zahlung, Aufrechnung, Verrechnung, Abtretung, Pfändung und Abzweigung der AA-Leistung	608
U	Aufhebung/Abänderung von Leistungsbescheiden, Rückforderung der Leistung, Vollstreckung, vorläufige Zahlungseinstellung	621
V	Korrektur bestandskräftiger Bescheide, sozialrechtlicher Herstellungsanspruch, Schadensersatz	644
W	Kranken-, Pflege-, Unfall-, Rentenversicherung	662
X	Bezug von SGB III- und SGB II-Leistungen	683
	Stichwortverzeichnis	744

A Arbeitsuchendmeldung, Eingliederungsvereinbarung und Arbeitsvermittlung

§§ 35, 36, 37, 38 SGB III

I Wer muss sich arbeitsuchend melden? 12

II Wann muss man sich arbeitsuchend melden? 13

III Wie kann man sich arbeitsuchend melden? 14

IV Arbeitsuchende und Arbeitslose 14

V Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung 15

VI Grundsätze der Arbeitsvermittlung 17

VII Mitwirkungspflichten 19

VIII Vermittlungssperre/Sperrzeit 20

IX Arbeitsuchendmeldung sichert Kindergeld 21

X Arbeitsuchendmeldung sichert Verzugslohn 22

XI Arbeitsuchendmeldung sichert Schadensersatzanspruch 23

XII Arbeitsuchendmeldung sichert Wohngeldanspruch 23

Hilfen im Vorfeld von Arbeitslosigkeit

Damit der Versicherungsfall der Arbeitslosigkeit gar nicht erst eintritt, bietet das SGB III im Vorfeld der Arbeitslosigkeit eine Reihe von Hilfeleistungen zur beruflichen Eingliederung an. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen setzt keinen Erwerb eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Alg) voraus und ist auch keine Voraussetzung für den Bezug von Alg, kann den Alg-Anspruch aber schmälern (Stichwort: Sperrzeit wegen verspäteter oder unterbliebener Arbeitsuchendmeldung → S. 348 ff.).

Wer allerdings Hilfen zur frühen Eingliederung beantragt, unterliegt auch Pflichten, deren Missachtung schon im Vorfeld des Bezugs von Alg Sanktionen nach sich zieht → S. 20 f..

Starter für die Entfaltung früher Eingliederungshilfen ist die Arbeitsuchendmeldung nach § 38 SGB III. Sie ist in § 38 Abs. 1 Satz 1 SGB III irreführend als allgemeine »Pflicht« Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuchender formuliert worden. Eine Pflicht, die Arbeitsagenturen (AA) um Hilfe zu ersuchen, besteht indes nicht. Das BSG vom 18.8 2005 – B 7a/7 AL 80/04 R betont daher zu Recht, dass § 38 Abs. 1 SGB III keine Rechtspflicht, sondern eine versicherungsrechtliche **Obliegenheit** regelt, die den Eintritt von Arbeitslosigkeit abwenden oder deren Dauer verringern soll.

I Wer muss sich arbeitsuchend melden?

Demgemäß trifft die Obliegenheit zur Arbeitsuchendmeldung Personen, die potentiell Alg erhalten können, das sind typischerweise Personen in sozialversicherungspflichtigen Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnissen.

Ausnahmen

Nicht frühzeitig arbeitsuchend müssen sich melden:

- Personen bei Beendigung eines anderweitigen Versicherungspflichtverhältnisses (z. B. Krankengeldbezug);
- Selbstständige, Personen in Elternzeit und Meisteranwärter, die sich freiwillig weiterversichert haben;
- im Rahmen des Jugendfreiwilligen- bzw. Bundesfreiwilligendienstes Beschäftigte;
- Auszubildende in **betrieblichen** Ausbildungsverhältnissen (§ 38 Abs. 1 Satz 4 SGB III).

Betriebliche Ausbildungsverhältnisse

Der Gesetzgeber begründet die Ausnahme für betriebliche Ausbildungsverhältnisse wie folgt:

> »Für Auszubildende in betrieblicher Ausbildung gilt die Verpflichtung zur Meldung nicht, weil sie überwiegend vom Ausbildungsbetrieb weiterbeschäftigt werden. Ob der Betrieb zur Übernahme bereit ist, entscheidet sich meist erst unmittelbar nach dem Bestehen der Abschlussprüfung.« (BT-Drs. 15/25, S. 27)

Dabei lässt der Gesetzgeber offen, was unter betrieblichem Ausbildungsverhältnis zu verstehen ist. Dies ist im Einzelfall nach einer am Gesetzeszweck orientierte Auslegung zu entscheiden. So hat das HessLSG vom 16.12.2016 – L 7 AL 35/15 Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr (für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) von der Meldepflicht ausgenommen.
Das BayLSG vom 27.1.2015 – L 10 AL 382/13 hat die Pflicht eines Rechtsreferendars zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung mit der Begründung verneint, vor dem Bestehen des 2. Staatsexamens fehle es an der Kenntnis vom Ende des Arbeitsverhältnisses. Ebenso SG Regensburg vom 20.2.2018 – S 12 AL 182/17.

Auch bei ungewisser Verlängerung des Arbeitsverhältnisses

Nach § 38 Abs. 1 Satz 3 SGB III besteht die Pflicht zur Meldung unabhängig davon, ob der Fortbestand des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird. Die Meldepflicht gilt mithin auch für befristete Arbeitsverhältnisse, und zwar auch dann, wenn noch nicht klar ist, ob das Arbeitsverhältnis verlängert werden kann. Selbst wenn der Arbeitgeber eine Verlängerung des Arbeitsvertrages in Aussicht stellt, aber nicht verbindlich zusagt, haben sich die Arbeitnehmer unter Beachtung der Meldefrist bei der AA zu melden. Dasselbe gilt, wenn Arbeitnehmer gegen die Kündigung des Arbeitgebers

das Arbeitsgericht anrufen oder wenn streitig ist, ob das Arbeitsverhältnis befristet eingegangen worden ist oder ob die Befristung wirksam ist.
In solchen Situationen kann eine verspätete oder unterbliebenen Meldung aber unverschuldet sein und daher keine Sperrzeit nach sich ziehen (→ S. 334 ff.).

Ausnahme

Melden sich Arbeitslose bei der AA **persönlich** ab, weil sie eine befristete Beschäftigung aufnehmen **und** weisen sie dabei hinreichend deutlich auf deren Endzeitpunkt hin, müssen sie sich nicht erneut arbeitsuchend melden (BSG vom 28.8.2007 – B 7/7a AL 56/06 R und vom 20.10.2005 – B 7a AL 28 und 50/05 R). Das gilt nicht, wenn sie sich lediglich telefonisch oder schriftlich abmelden oder wenn die neue Beschäftigung über die Dauer eines Jahres hinausgeht.
Alter und fehlende Vermittlungschancen befreien nicht von der Pflicht, sich arbeitsuchend zu melden (LSG NRW vom 25.9.2014 – L 9 AL 236/13, info also 2015, S. 106).

II Wann muss man sich arbeitsuchend melden?

Frist: 3 Monate

Personen, deren Arbeitsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung bei der AA arbeitsuchend zu melden. Endet z. B. das Arbeitsverhältnis am 30. Juni, muss die Meldung bis zum 31. März erfolgen. Frühere Meldungen sind möglich.

Frist: 3 Tage statt 3 Monate

Liegen zwischen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Kenntnis von der Beendigung weniger als drei Monate, haben Arbeitnehmer nur drei Tage Zeit, sich arbeitsuchend zu melden. Die Drei-Tages-Frist gilt z. B. dann, wenn

- das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von weniger als drei Monaten gekündigt oder durch einen Aufhebungsvertrag beendet wird;
- das befristete Arbeitsverhältnis für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten eingegangen worden ist.

Wie wird die 3-Tages-Frist berechnet?

Nach § 26 Abs. 1 SGB X i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB beginnt die Drei-Tages-Frist am Tag nach Kenntnis vom Ende der Beschäftigung. Tage mit fehlender Dienstbereitschaft der AA (z. B. Samstage, Sonntage, Feiertage) werden in die Frist nicht eingerechnet (SG Dresden vom 1.4.2008 – S 34 AL 769/07; SG für das Saarland vom 2.7.2008 – S 12 AL 289/08; SG Hamburg vom 20.4.2007 – S 18 AL 829/06, info also 2007, S. 212; a. A. LSG Baden-Württemberg vom 21.8.2008 – L 7 AL 3358/08, info also 2009, S. 24; LSG NRW vom 2.2.2012 – L 16 AL 201/11: die Frist laufe kalendarisch ab, die Gründe für das Nichteinhalten der Frist seien nur im Zusammenhang mit der Sperrzeit zu prüfen). Wegen der Möglichkeit, sich online arbeitsuchend zu melden, hat dieser Streit keine größere Bedeutung mehr.

Beispiel

Tag der Kenntnisnahme einer Kündigung: Mittwoch.
Fristlauf: Donnerstag, Freitag, **Samstag, Sonntag**, Montag. Letzter Tag der Meldung: Montag.
Auch Tage, an denen ein wichtiger Grund eine Meldung verhindert (z. B. Krankheit, Auslandsaufenthalt, Urlaub), werden nicht in die Frist eingerechnet.

III Wie kann man sich arbeitsuchend melden?

Die demnächst Arbeitslosen können wählen, ob sie

- sich persönlich bei der AA arbeitsuchend melden oder
- die Meldung
  - schriftlich, auch per Fax;
  - telefonisch unter der Nummer 0800 455 5500 (gebührenfrei);
  - online unter https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld/ihre-schritte-wenn-sie-arbeitslos-werden/wie-sie-sich-arbeitsuchend-melden

  durchführen

  Bei der unpersönlichen Arbeitsuchendmeldung wird die Frist nur gewahrt, wenn
  - die Anzeige die persönlichen Daten der Arbeitsuchenden enthält (sofern es sich nicht um Bestandskunden mit einem bereits angelegten Datensatz in VerBIS handelt);
  - der genaue Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses mitgeteilt wird;
  - die persönliche Arbeitsuchendmeldung zu dem mit der AA vereinbarten Termin nachgeholt wird (s. dazu LSG Baden-Württemberg vom 21.2.2024 – L 3 AL 2871/22).

Die online-Meldung hat den Vorteil, dass man sich direkt nach der Arbeitsuchendmeldung einen passenden Beratungstermin aussuchen kann. Die Arbeitsuchendmeldung kann aufgrund der Fristwahrung auch ohne Eingabe des Freischaltcodes durchgeführt werden.

IV Arbeitsuchende und Arbeitslose

Arbeitsuchende sind nach § 15 SGB III Personen, die

- eine Beschäftigung als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer suchen und
- bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet sind.

Das gilt auch, wenn sie noch eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben.

Näher zum Begriff »von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende« → S. 25.

Arbeitslose sind nach § 16 SGB III Personen, die
- vorübergehend erwerbslos sind, d. h. keine Beschäftigung, in der sie mindestens 15 Stunden pro Woche arbeiten, ausüben;
- sich persönlich oder elektronisch im Fachportal der Bundesagentur arbeitslos gemeldet haben;
- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung suchen, die wöchentlich mindestens 15 Stunden umfasst;
- den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt).

Arbeitsuchendmeldung ersetzt nicht Arbeitslosmeldung

Die Arbeitsuchendmeldung nach § 38 Abs. 1 SGB III darf daher nicht mit der Arbeitslosmeldung nach § 141 SGB III verwechselt werden. Die Arbeitsuchendmeldung ersetzt nicht die Arbeitslosmeldung!
Die Arbeitsuchendmeldung kann mit der Arbeitslosmeldung verbunden werden, wenn sie persönlich erfolgt und wenn zwischen Kenntnis der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dessen Ende höchstens drei Monate liegen (§ 141 Abs. 1 Satz 3 SGB III). Bei der Online-Arbeitsuchendmeldung ist wegen der Automatisierung der Vorgänge nicht sichergestellt, dass sie auch als Online-Arbeitslosmeldung erfasst wird.
Umgekehrt macht eine wirksame Arbeitslosmeldung innerhalb der Meldefristen nach § 38 SGB III die Arbeitsuchendmeldung entbehrlich; über die Arbeitslosmeldung hat die AA die nötigen Daten für die Aktivierung des Vermittlungsprozesses erlangt.
Näheres zur Arbeitslosmeldung auf → S. 130 ff.

Die Arbeitsuchendmeldung ist kein Antrag auf Bürgergeld. Näher dazu Kapitel X, → S. 683 ff.

V Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung

Die AA soll mit arbeitsuchend gemeldeten Personen unverzüglich nach der Arbeitsuchendmeldung ein erstes Beratungs- und Vermittlungsgespräch führen, das persönlich oder bei Einvernehmen zwischen AA und der arbeitsuchenden Person auch per Videotelefonie erfolgen kann (§ 38 Abs. 1a SGB III). Damit erfüllt die AA ihre Verpflichtung aus § 37 Abs. 1 SGB III, unverzüglich nach der Arbeitsuchendmeldung zusammen mit den Arbeitsuchenden die für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die Eignung festzustellen (Potenzialanalyse).
§ 37 Abs. 1 SGB III gibt den Arbeitsuchenden einen individuellen Rechtsanspruch auf Durchführung einer Potentialanalyse. Für die Forderung, die Potenzialanalyse vor einzelnen Entscheidungen und insbesondere vor Abschluss einer neuen Eingliederungsvereinbarung zu wiederholen, gibt es nach LSG Sachsen vom 18.7.2013 – L 3 AL 251/10 keine Rechtsgrundlage.

Fachkonzept der BA

Wie die Potenzialanalyse idealtypisch durchzuführen ist, wird in einem Fachkonzept der BA ausführlich dargelegt (»Das arbeitnehmerorientierte Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit (SGB II und SGB III)«,

https://www.arbeitsagentur.de/datei/4-phasen-modell-arbeitnehmerorientierte-integrationskonzept_ba044321.pdf).

Eingliederungsvereinbarung

Die Potenzialanalyse bildet die Grundlage für die Eingliederungsvereinbarung (EV), deren Inhalt § 37 Abs. 2 SGB III beschreibt. Es handelt sich um eine individuell zugeschnittene Vermittlungsstrategie, die das Fördern und Fordern im Verlauf des Vermittlungsprozesses konkretisiert.

BSG

Nachdem das BSG die Rechtsprechung der SGB II-Senate zur EV im SGB II (§ 15 SGB II a. F.) auf die EV im SGB III übertragen hat (BSG vom 4.4.2017 – B 11 AL 5/16 R und – B 11 AL 19/16 R), kann zu vielen im SGB II ausgetragenen Streitfragen auf die dortige Rechtsprechung Bezug genommen werden.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

So steht auch für das SGB III fest, dass es sich bei der EV um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß der §§ 53 ff. SGB X handelt (BSG vom 2.4.2014 – B 4 AS 26/13 R und vom 23.6.2016 – B 14 AS 26/15), der sowohl die Arbeitsuchenden und Arbeitslosen als auch die AA an die festgelegten Vertragsinhalte bindet.

Kein Kontrahierungszwang

Ein subjektiv-öffentliches Recht auf Abschluss einer EV besteht nicht. Mit den Worten des BSG vom 22.9.2009 – B 4 AS 13/09 R zu § 15 SGB II a. F.: § 15 SGB II ist eine reine Verfahrensvorschrift, die das Verhalten und Vorgehen der Behörde steuern soll. Das Jobcenter treffe insoweit »eine nicht justiziable Opportunitätsentscheidung darüber, welchen Verfahrensweg es zur Erfüllung des Ziels der Eingliederung wählt«. Das ist für die Vermittlungsfachkräfte der AA nicht anders; sie können entscheiden, ob eine EV abgeschlossen wird oder dies (noch) nicht nötig ist.

Angemessenes Gegenseitigkeitsverhältnis

Nach Rechtsprechung des BSG müssen die mit der Arbeitsuchendmeldung aufgerufenen Leistungspflichten der AA (das Fördern) und die Mitwirkungspflichten der Arbeitsuchenden (das Fordern) in ein ausgewogenes Gegenseitigkeitsverhältnis gebracht werden. Eine EV, die den Arbeitsuchenden oder den Arbeitslosen einseitig nur Pflichten auferlegt, ist nichtig (BSG vom 4.4.2017 – B 11 AL 5/16 R).

Eigenbemühungen

Ein ausgewogenes Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen Fördern und Fordern spielt insbesondere bei der Konkretisierung von Eigenbemühungen zur beruflichen Eingliederung eine Rolle. Näher dazu → S. 319 f.

EV-Verwaltungsakt

Kommt eine EV nicht zustande, sollen die erforderlichen Eigenbemühungen zur beruflichen Eingliederung durch Verwaltungsakt (VA) festgesetzt werden (§ 37 Abs. 3 Satz 4 SGB III); d. h. abweichend von der Regelungsbefugnis im SGB II (§ 15 SGB II a. F.) kann die AA nur zur Festlegung von Eigenbemühungen vom Vertrag zum VA übergehen. Im Übrigen entscheiden die Vermittlungsfachkräfte der AA, wenn keine EV abgeschlossen wird, über die gebotenen Vermittlungsbemühungen und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach den konkreten Umständen im jeweiligen Einzelfall.